



Gemeinde

PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bearbeiter/in: AL Mag. Lukas Beyerl

Telefon: (07258) 24 33 – 16

Fax: (07258) 24 33 – 13

gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at

20. Januar 2022

Hausordnung

für das Amtsgebäude der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall
Möderndorferstraße 1, 4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall

Die Zufriedenheit unserer Bürger:innen ist uns sehr wichtig. Unsere Mitarbeiter:innen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, damit Sie ihr Anliegen so einfach und unbürokratisch wie möglich abwickeln können. Diese Hausordnung dient Ihrer Sicherheit und einem geordneten Dienstbetrieb. Wir ersuchen Sie daher höflich, nachstehend angeführte Punkte unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Für das **Gemeindeamt der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall** gilt:

- Es gelten die Regelungen der aktuellen 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung beim Betreten der Räumlichkeiten der Verwaltungsbehörde.
- Beim Zutritt können Sicherheitskontrollen durchgeführt werden.
- Die Mitnahme von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet.
- Grundsätzlich ist die Mitnahme von Tieren mit Ausnahme von Assistenzhunden verboten.
- Rauchverbot in allen Räumlichkeiten des Amtsgebäudes (§§ 12 und 13 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz).
- Keine Verwendung von offenem Licht und Feuer.
- Keine Verursachung von unnötigem und störendem Lärm sowie keine Verletzung des öffentlichen Anstandes.
- Keine Benützung von Sportgeräten (Inline-Skates, Skateboards, Rollschuhe etc.).
- Keine Lagerung von (gefährlichen) Stoffen und Materialien in nicht sachgerechter Art (z.B. in Fluchtwegbereichen).
- Keine Entsorgung von Müll und Altstoffen.
- Keine Beschädigung und Verunreinigung von Gebäude und Einrichtung.
- Keine Werbung, Verkaufsgeschäfte und sonstiger Warenvertrieb, keine Durchführung von Sammelaktionen, außer es wird von der Bürgermeisterin eine Ausnahme gewährt.
- Keine Benützung des Treppenlifts im Brandfall.
- Im Besprechungsraum dürfen nur Besprechungen mit maximal sechs Personen abgehalten werden.



Gemeinde

PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

- Im Sitzungssaal dürfen Besprechungen mit maximal 50 Personen abgehalten werden.
- Verstöße gegen die Hausordnung haben zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge.

Für standesamtliche Trauungen am **Standesamt Pfarrkirchen bei Bad Hall** gilt zusätzlich:

- Die Teilnahme an einer Trauung ist nur mit dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zulässig (2G-Regel).
- Es gilt keine Maskenpflicht während der gesamten Trauung für das zu trauende Paar, sowie die Standesbeamt:innen.
- Für Trauungsgäste herrscht während der gesamten Trauung Maskenpflicht.
- Trauungen dürfen mit höchstens 50 Personen im Trauungssaal (Saal 1 + 2) abgehalten werden.
- Im Saal 1 sind Trauungen mit höchstens 14 Personen zulässig.
- Personen, die für die Durchführung der Trauung notwendig sind, sind nicht in die Höchstzahlen miteinzuberechnen. Das heißt die Standesbeamt:innen sind nicht mizurechnen. Das Brautpaar, die Trauzeugen, allenfalls Dolmetscher und Fotografen sowie minderjährige Kinder sind hingegen einzurechnen.
- Sektempfänge und Agapen können im Gemeindeamt oder im Freien abgehalten werden und unterliegen der Trauungspauschale aus den Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätze der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall des jeweils gültigen Jahres.
- Sektempfänge und Agapen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der standesamtlichen Trauung und unterliegen somit den geltenden Regelungen für Veranstaltungen und Gastronomie.

Daniela Chimani
Bürgermeisterin